

Sehr geehrte Damen und Herren,

die neue Straßenverkehrsordnung, die am 27.04.2020 veröffentlicht wurde, bringt viele Verbesserungen für mehr Verkehrssicherheit. Sie schützt die schwächeren Verkehrsteilnehmer, wie Fußgänger*innen und Radfahrer*innen. Ferner soll durch die Novelle der StVO auch die Schonung der Umwelt gefördert werden, sie soll die Verkehrsteilnehmer zum sicheren Umstieg auf alternative Fortbewegungsmittel motivieren und Fahrgemeinschaften fördern. Damit die angestrebten Verbesserungen erreicht werden, war es erforderlich, unterstützend neue Verkehrszeichen einzuführen. Diese traten mit der StVO-Novelle in Kraft.

Die wichtigsten Informationen über die neuen Verkehrszeichen finden Sie auf den folgenden Seiten.

Viele Grüße, Ihr



Dipl.-Ing. Gregor Becker

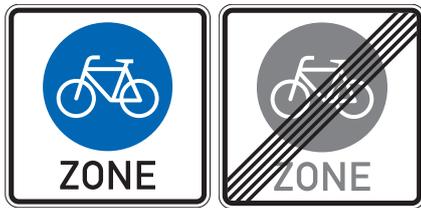
Leiter der Fachabteilung | Geschäftsführer



www.sicherheit-ist-sichtbar.de

IVSt e.V.
 Fachabteilung Verkehrszeichen

📍 Fleyer Straße 204
 58097 Hagen
 ☎ 02331-3779593
 📠 02331-3779594
 ✉ verkehrszeichen@ivst.de



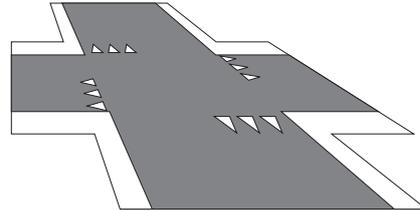
VZ 244.3/244.4 Beginn und Ende einer Fahrradzone:

Wie es der Name schon verrät, dürfen in dieser Zone ausschließlich Radfahrer*innen fahren. Kleinstfahrzeuge nach eKfV zählen als Ausnahmen, wenn das durch ein Zusatzzeichen gekennzeichnet ist. Radfahrer*innen dürfen in der Zone nebeneinander fahren, müssen sich aber an die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h halten. Ausgeschilderte Fahrradzonen gibt es nur innerhalb geschlossener Ortschaften, nicht auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder weiteren Vorfahrtstraßen.



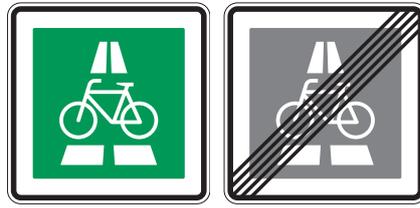
VZ 277.1/281.1 Verbot und Ende des Verbots des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen:

An gefahrenträchtigen Fahrbahnabschnitten, Engstellen und Gefäll- und Steigungsstrecken, wo ein Mindestabstand von 1,50 Meter zum überholenden einspurigen Fahrzeug nicht eingehalten werden kann, ist das Überholen verboten.



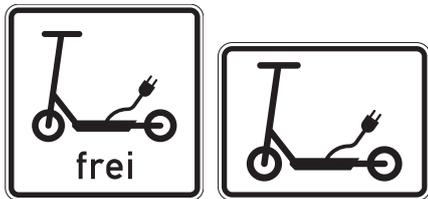
VZ 342 Haifischzähne:

Haifischzähne verdeutlichen die Wartepflicht von Kraftfahrzeugen gegenüber den Radschnellwegen. Die Markierungen sind auf beiden Seiten entlang der Fahrbahnkante des Radschnellwegs. Angeordnet sind die Spitzen immer in Richtung des wartepflichtigen Verkehrs. Als Ergänzung können die Verkehrszeichen 205 oder 206 aufgestellt werden. Sie dienen als Hinweis auf den vorfahrtberechtigten Radverkehr und eignen sich besonders für Radwege mit Zweirichtungsverkehr.



VZ 350.1 Radschnellweg, VZ 350.2 Ende des Radschnellwegs:

Hier dürfen nur Fahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der eKfV fahren. Sollten andere Verkehrsarten auf dem Radschnellweg erlaubt sein, wird das durch ein Zusatzzeichen geregelt. Aber es gilt: Rücksicht auf den Radverkehr nehmen und die Geschwindigkeit anpassen.



**VZ 1022-16 Elektrokleinstfahrzeuge frei,
VZ 1010-68 Elektrokleinstfahrzeuge im
Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-
Verordnung (eKFV):**

Diese Verkehrszeichen werden nachträglich zur Verordnung der Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen im Straßenverkehr aufgestellt, um zu kennzeichnen, dass Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der Verordnung zugelassen sind.



**VZ 721 Grünfeilschild mit Beschränkung
auf den Radverkehr:**

Dieses Verkehrszeichen ist lackiert und ohne Retro-reflexion. Lässt es die Verkehrslage zu, dürfen Radfahrer*innen von einem Schutzstreifen, einem Radstreifen oder einem baulich angelegten Radweg während der Rotphase abbiegen. Außerdem dürfen sie während einer Rotphase abbiegen, wenn sie vorher angehalten haben.



**VZ 1024-21 Carsharingfahrzeuge frei,
VZ 1010-70 Carsharing:**

Beide Verkehrszeichen sind nur in Verbindung mit der Carsharing-Plakette an der Windschutzscheibe gültig. Gekennzeichnete Fahrzeuge dürfen dadurch in Halteverbotszonen (Z 286 und 290.1) parken. Die Zusatzzeichen können sich auf ein oder mehrere Carsharing-Unternehmen beschränken. Dann gilt, dass ein Zusatzzeichen mit dem Firmennamen unterhalb des Verkehrszeichens befestigt sein muss. Firmenlogos sind nicht zulässig. Ein Aufkleber auf dem Parkscheinautomaten kann ebenfalls für Carsharingfahrzeuge die Befreiung von Parkgebühren kennzeichnen.



**VZ 1010-69 Fahrrad zum Transport von
Gütern oder Personen – Lastenfahrrad:**

Mit diesem Verkehrszeichen werden spezielle Ladezonen oder Parkflächen für Lastenfahrräder angezeigt.

Sie haben noch Fragen? Wir beantworten sie gerne!

IVSt e.V.
Fachabteilung Verkehrszeichen
Fleyer Straße 204
58097 Hagen

Telefon: 02331-3779593
Telefax: 02331-3779594

E-Mail: verkehrszeichen@ivst.de